

Hausordnung Gemeinschaftsunterkunft „Nickritzer Straße in Riesa“

1. Sauberkeit sowie pfleglicher Umgang mit Inventar

Der Bewohner ist verpflichtet, sein Zimmer einschließlich Bad/Dusche/WC sauber und in Ordnung zu halten. Das zum Zimmer gehörende Inventar ist pfleglich zu behandeln sowie die Einrichtungsgegenstände der Gemeinschaftsräume und der Küchen.

Die Wohnräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

Schäden, die durch falsches Heizen oder Lüften auftreten, gehen zu Lasten des Bewohners.

2. Reinigung der Treppenhäuser und Hausflure

Die Bewohner sind verpflichtet, vor der Wohnung und den zur Wohnung führenden Treppenteil zu säubern, anhand des aushängenden Reinigungsplans.

Die Reinigung hat wenigstens einmal wöchentlich mit geeigneten Reinigungsmitteln zu erfolgen. Sollte es die Wetterlage oder sonstige Umstände erfordern, ist die Treppe auch mehrmals wöchentlich zu säubern.

3. Wasserschäden

Der Bewohner hat darauf zu achten, dass keine Wasserschäden entstehen. Die Beseitigung von Verstopfungen der Abflussleitungen, die auf schuldhaftes Verhalten der Bewohner zurückzuführen sind, gehen zu seinen Lasten.

Leicht entzündliche und feuergefährliche Gegenstände und Stoffe dürfen nicht aufbewahrt werden.

Im gesamten Objekt sowie auf den Freiflächen sind Alkohol, Drogen und Waffen verboten! Vermutliche Straftaten werden an die Polizei gemeldet.

4. Hausmüll

Für Abfall und Reststoffe sind ausschließlich die jeweils dafür vorgesehenen, dem Haus zugeordneten Behälter zu nutzen. Es dürfen keinerlei Gegenstände neben den Behältern abgelegt werden.

5. Trocknen der Wäsche

Das Trocknen von Wäsche ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

6. Abstellfläche für Fahrräder

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

7. Vermeidung von Lärm

Lärm, der zu Belästigungen der Mitbewohner führt, ist zu vermeiden. Insbesondere sind Rundfunk-, Fernseh-, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben. Dies gilt besonders für die **Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr** und die **Nachtruhe von 21.00 bis 7.00 Uhr**. An **Sonn- und Feiertagen** ist **ganztags** die Zimmerlautstärke einzuhalten.

In der **Ruhezeit** dürfen **keine Handwerksarbeiten** stattfinden.

8. Schlüssel

Im Falle des Verlustes der ausgehändigten Schlüssel trägt der Bewohner die Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie ggf. den Austausch des Schließsystems. Die eigenmächtige Ersatzbeschaffung von Schlüsseln oder dem Austausch von Schlössern ist dem Bewohner untersagt.

9. Brand- und Brandübungsfall

Die im Objekt ausgewiesenen Verhaltensregeln im Brand- und Brandübungsfall sind vom Bewohner zu beachten und einzuhalten.

9. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind untersagt:

- das eigenmächtige Aufstellen von persönlichen Gegenständen oder Mobiliar in den Fluren, Gemeinschaftsräumen, Gemeinschaftsküchen sowie den gemeinschaftlich genutzten Sanitärräumen;
- das Einbringen von Löchern in Wände und Türen;
- Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer innerhalb des gesamten Objektes;
- das Halten von Tieren innerhalb sowie im Außenbereich des Objektes;
- die Zubereitung von Speisen außerhalb der Gemeinschaftsküchen;
- die Nutzung anderer elektronischer oder gasbetriebener Gegenstände zur Erwärmung und Zubereitung von Speisen als die in den Gemeinschaftsküchen vorhandenen Geräte
- die Nutzung eigener Heizgeräte

10. Beleuchtung

Bei Störungen der Außen- und Treppenhausbeleuchtung hat der Bewohner unverzüglich die Heimleitung zu verständigen.

11. Schutz des Hauses

Die Haustüren sind geschlossen zu halten.

12. Gesundheitsschutz

Zur Vorbeugung und Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus) ist in den für alle Bewohner zugänglichen Bereichen wie Fluren und der Gemeinschaftsküche ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Aufenthalt in den Fluren und der Gemeinschaftsküche sowie physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen sind grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren. Der Empfang von Besuchern innerhalb des Objektes ist bis auf weiteres untersagt; Übernachtungen von Gästen sind nicht gestattet.

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Das Masernschutzgesetz regelt im Wesentlichen, dass ab dem 1. März 2020 folgende Personen einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen:

- Bewohner einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Kinder, die in einer Kindertageseinrichtungen und -horte, Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen aufgenommen werden sollen

Des Weiteren müssen ansteckende Erkrankungen der Heimleitung unverzüglich bei Ausbruch gemeldet werden, um Schutzmaßnahmen ergreifen zu können (zum Beispiel: Läusebefall, Krätze, Windpocken, Röteln usw.).